

Statuten
des
**"Vereines der Absolventen und Förderer
des Georg von Peuerbach-Gymnasiums Linz"**

§ 1 Name, Sitz und Rechnungsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Absolventen und Förderer des Georg von Peuerbach-Gymnasiums Linz".
- (2) Er hat seinen Sitz in A-4040 Linz, Peuerbachstraße 35.
- (3) Das Rechnungsjahr läuft von 1. September bis 31. August.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn berechnet ist, bezweckt, nach Maßgabe der Mittel

- a) die gesellschaftliche und emotionale Verbindung unter den ehemaligen Schülern und Schülerinnen des – im Folgenden kurz „Schule“ genannten - Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Urfahr, Peuerbachstraße, – im Folgenden kurz „Absolventen“ genannt - einerseits und zwischen ihnen und ihren Lehrern und Lehrerinnen sowie den aktuellen Schulangehörigen andererseits zu fördern und zu pflegen;
- b) die Absolventen in ihrem persönlichen und beruflichen Fortkommen zu unterstützen;
- c) die pädagogischen und kulturellen Aktivitäten der Schule zugunsten der aktuellen Schüler und Schülerinnen zu unterstützen und allenfalls selbst solche zu setzen.

§ 3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Verein soll zur Erreichung des Zweckes gemäß § 2 alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, insbesondere

- a) Treffen sowie Informations-, Kultur- und Freizeitveranstaltungen für die Absolventen organisieren, anderen bei der Organisation ebensolcher insbesondere durch gesetzlich zulässige Weitergabe von Adressenmaterial behilflich sein und ebensolche Schulveranstaltungen unterstützen oder mitveranstalten;
- b) Kontakte vermitteln und bedürftige Absolventen unterstützen;
- c) notfalls als Überbrückung zum Sach- und allenfalls sogar Personalaufwand der Schule beitragen oder solchen zur Verfügung stellen.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die zur Erreichung der Vereinszwecke erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge sowie Spenden, freiwilligen Sachzuwendungen und Erträge aus Veranstaltungen aufgebracht.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Alle Absolventen und alle aktuellen und früheren Lehrer der Schule iSd Definition in § 2 lit a) können ordentliche Mitglieder werden.
- (2) Andere physische Personen oder juristische Personen können außerordentliche Mitglieder werden, insbesondere, wenn sie durch großzügige Spenden und Sachzuwendungen, erhöhte Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge oder sonstige tatkräftige Unterstützung zur Erreichung des Vereinszweckes beitragen wollen.
- (3) Physische Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können mit ihrer Zustimmung vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder und die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann Absolventen und Lehrern der Schule jeweils iSd Definition in § 2 lit a) nur aus wichtigem Grund verweigert werden; ansonsten kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Unbeschadet ihrer gesetzlich eingeräumten Rechte sind die Mitglieder jedenfalls berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und insbesondere in der Generalversammlung angehört zu werden und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben neben ihren gesetzlich auferlegten Pflichten jedenfalls auch die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnte. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und zur Erreichung des Vereinszweckes durch aktive Mitarbeit ohne Entgelts- und Aufwandsersatzanspruch beizutragen sowie allfällige Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge in der jeweiligen Höhe pünktlich zu bezahlen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch den Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit;
- b) freiwilligen Austritt des Mitglieds, der jederzeit erklärt werden kann und mit Einlangen der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam wird, wobei ein allfälliger Mitgliedsbeitrag für das laufende Rechnungsjahr noch in voller Höhe zu entrichten ist und auch nicht anteilig zurückgefordert werden kann;
- c) Ausschluss des Mitglieds durch den Vorstand, wozu dieser berechtigt ist, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und Androhung des Ausschlusses seine Pflichten iSd § 8 nicht erfüllt; ein allfälliger Mitgliedsbeitrag ist trotz Ausschluss für das laufende Rechnungsjahr noch in voller Höhe zu entrichten und kann auch nicht anteilig zurückgefordert werden.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) die Schlichtungskommission.

§ 11 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt, nach Möglichkeit im Wintersemester eines Schuljahres.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung mit der gleichzeitig zu beschließenden Tagesordnung statt. Sie ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder von einem Rechnungsprüfer unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich verlangt wird, in welchem Fall sie längstens binnen vier Wochen nach Einlangen des Verlangens beim Vorstand stattzufinden hat.
- (3) Zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder und Rechnungsprüfer mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung vom Obmann / der Obfrau einzuladen. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung wird vom Obmann / der Obfrau festgelegt und wird erweitert durch schriftliche Anträge der Mitglieder, die spätestens drei Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eintreffen. Wenn die Generalversammlung es beschließt, können auch noch während der Versammlung Anträge zur Beratung oder Abstimmung zugelassen werden mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 12 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt

- a) die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands
- b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer und deren Enthebung
- c) die Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins sowie der vom Vorstand erstellten Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereins samt Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstands
- d) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern einerseits und dem Verein andererseits
- e) die Untersagung des Ausschlusses von Mitgliedern gemäß § 9 lit. c)
- f) die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) die Beratung und Beschlussfassung über alle sonstigen Tagesordnungspunkte

§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Generalversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme, die Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes solches Mitglied ist bei schriftlicher Bevollmächtigung zulässig. Für jeden gültigen Beschluss einschließlich Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Rechnungsprüfer haben immer ein Anwesenheits-, Anhörungs- und Antragsrecht, ein aktives Stimmrecht nur, wenn sie zugleich ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied sind.
- (2) Die Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich für die Auflösung des Vereins sowie Änderungen der Statutenbestimmungen über Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, und die Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen offen; über Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten sind Abstimmungen mittels Stimmzetteln durchzuführen.
- (4) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann / die Obfrau, in deren Verhinderung der Kassier / die Kassierin, sonst das älteste anwesende Vorstandsmitglied, wobei der Vorsitzende über den Verlauf der Generalversammlung binnen einer Woche ein Resümeeprotokoll zu verfassen und zu unterfertigen hat, das von allen Mitgliedern eingesehen werden darf.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, und zwar
 - a) dem Obmann / der Obfrau und
 - b) dem Kassier / der Kassierin sowie allenfalls
 - c) den sonstigen Vorstandsmitgliedern.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus dem Kreis der Mitgliedern nach Maßgabe des § 7 gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie, bis ein neuer Vorstand in der Mindestzahl von zwei durch die Generalversammlung gewählt wurde. Fallen so viele Vorstandsmitglieder ohne Selbstergänzung des Vorstandes durch Kooptierung endgültig oder auf unvorhersehbare Zeit aus, dass die Mindestzahl von zwei nicht mehr erreicht ist, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Wiederwahl ist in jedem Falle zulässig.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haben aus ihrer Mitte den Obmann / die Obfrau und den Kassier / die Kassierin zu wählen; Wiederwahl ist möglich. Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern und einigen diese sich nicht auf eine andere Verteilung oder bringen sonst Wahlversuche kein positives Ergebnis, so ist das älteste Vorstandsmitglied der Obmann / die Obfrau und das zweitälteste der Kassier / die Kassierin. Bei vorübergehender Verhinderung von Obmann/Obfrau oder Kassier/Kassierin werden diese von den jeweils ältesten Vorstandsmitgliedern vertreten. Der Vorstand kann Obmann/Obfrau und Kassier/Kassierin jederzeit ohne Angabe von Gründen von dieser Funktion entheben, die Enthebung tritt aber erst jeweils mit Wahl eines/einer neuen in Kraft.
- (5) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit ohne Begründung den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben, und die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ohne Begründung ihren Rücktritt erklären, der an den Vorstand, bei Rücktritt des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten ist. Wenn durch die Enthebung oder den Rücktritt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei sinkt, werden sie erst wirksam, wenn ein neuer Vorstand in der Mindestzahl von zwei feststeht, sei es durch Wahl durch die Generalversammlung, sei es bei Rücktritt auch durch Kooptierung eines wählbaren Mitgliedes durch den Restvorstand.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen neben den in der Satzung an anderer Stelle genannten Aufgaben

- a) die Leitung und Geschäftsführung des Vereins und die Erfüllung aller Aufgaben, für die nicht nach Gesetz oder Satzung ein anderes Organ zuständig ist; insbesondere
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Sammlung von Spenden und Sachzuwendungen sowie die Einführung, Festsetzung und Aussetzung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen iSd § 4 für künftige Rechnungsjahre sowie die Befreiung von der Entrichtung in begründeten Einzelfällen;
- c) die Organisation und Dotierung der in § 3 genannten Aktivitäten;
- d) die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens, die Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensrechnung des Vereins innerhalb der ersten fünf Monate eines Rechnungsjahres für das vorangegangene und deren Vorlage an die Rechnungsprüfer samt Auskunftserteilung an diese;
- e) der Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins.

§ 16 Vorstandssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Vorstands sind in erster Linie vom Obmann / von der Obfrau bei Bedarf, jedenfalls aber einmal pro Schuljahr einzuberufen; auch jedes andere Vorstandsmitglied und jeder Rechnungsprüfer ist dazu berechtigt und sogar aus wichtigem Grund, insbesondere bei unvorhersehbarer langer Verhinderung des Obmanns / der Obfrau oder des Kassier / der Kassierin dazu verpflichtet.
- (2) Zu den Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer mindestens zwei Wochen vor dem Termin vom Einberufenden einzuladen. Eine förmliche Tagesordnung ist nicht erforderlich, vielmehr können zu allen Vereinsangelegenheiten während der Versammlung Anträge zur Beratung oder Abstimmung gestellt werden. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann / die Obfrau, in deren Verhinderung der Kassier / die Kassierin, sonst das älteste anwesende Vorstandsmitglied, wobei der Vorsitzende über den Verlauf der Sitzung binnen einer Woche ein Resümeeprotokoll zu verfassen und zu unterfertigen hat, das von allen Vereinsmitgliedern eingesehen werden darf.
- (3) Der ordnungsgemäß einberufene Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, die Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes Vorstandsmitglied ist bei schriftlicher Bevollmächtigung zulässig. Für jeden gültigen Beschluss einschließlich Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der konkreten Sitzung. Die Abstimmungen erfolgen offen; über Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten sind Abstimmungen mittels Stimmzetteln durchzuführen.
- (4) Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn sich kein Vorstandsmitglied binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufweg schriftlich dagegen wendet.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben ein Anwesenheits-, Anhörungs- und Antragsrecht und sind auch von geplanten Abstimmungen im Umlaufweg zu verständigen, haben aber kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen des Vorstands.

§ 17 Obmann/Obfrau und Kassier/Kassierin

- (1) Der Obmann /die Obfrau, bei deren nicht nur kurzfristigen Verhinderung der Kassier / die Kassierin, vertritt den Verein allein nach außen und hat unbeschadet der anderen laut Gesetz und Satzung ihm / ihr zugewiesenen Rechte und Pflichten insbesondere die Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung zu vollziehen. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten und für ihn zu zeichnen, können ausschließlich durch Vorstandsbeschluss erteilt werden. Zur passiven Vertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (2) Der Obmann /die Obfrau, bei deren nicht nur kurzfristigen Verhinderung der Kassier / die Kassierin, ist berechtigt, bei Gefahr in Verzug auch in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands oder der Generalversammlung fallen, selbständig und unter eigener Verantwortung Entscheidungen zu treffen und Handlungen zu setzen, die allerdings der nachträglichen Genehmigung – je nach Zuständigkeit - des Vorstands oder der Generalversammlung bedürfen.
- (3) Der Kassier / die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung und die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins verantwortlich. Der Kassier / die Kassierin hat für jedes Rechnungsjahr die Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensrechnung vorzubereiten. Er / sie ist wie der Obmann / die Obfrau jeweils allein zeichnungsberechtigt für Sparbücher und Konten des Vereins.

§ 18 Rechnungsprüfer

Von der Generalversammlung werden für eine Funktionsperiode von vier Jahren zwei unabhängige und unbefangene Rechnungsprüfer gewählt, die weder natürliche Personen noch Vereinsmitglieder sein müssen, die aber nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen und deren Wiederwahl möglich ist. Ihnen kommen die gesetzlichen und in der Satzung vorgesehenen Aufgaben, Rechte und Pflichten zu. § 14 Abs 5 gilt sinngemäß auch für Rechnungsprüfer, wobei aber nur eine Wahl neuer Rechnungsprüfer durch die Generalversammlung möglich ist.

§ 19 Schlichtungskommission

- (1) Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis inklusive der Aufnahme werbender Mitglieder sind zunächst vor der Schlichtungskommission des Vereins auszutragen.
- (2) Die Schlichtungskommission setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Diese wird in einem konkreten Streitfall ad hoc dadurch gebildet, dass ein Streitteil durch schriftliche Erklärung in vierfacher Ausfertigung, in der auch der strittige Sachverhalt darzulegen ist, gegenüber dem Obmann die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens vor der Schlichtungskommission beantragt und damit zwingend verbunden ein Vereinsmitglied als Kommissionsmitglied namhaft macht, woraufhin über binnen einer Woche zu ergehende Aufforderung des Obmannes, der eine Ausfertigung des einleitenden Antrages anzuschließen ist, der als Gegner genannte andere Streitteil binnen einer weiteren Woche seinerseits das zweite Kommissionsmitglied namhaft zu machen hat, anderenfalls der Obmann ein solches bestellt. Mehrere Personen einer Streitpartei haben einvernehmlich ein Kommissionsmitglied zu benennen. Beide Kommissionsmitglieder, denen vom Obmann je eine Ausfertigung des Einleitungsantrages und – wie auch dem Antragsteller - einer allfälligen Gegendarstellung des anderen Streitteiles zuzustellen ist, haben sich sodann binnen zwei Wochen auf ein drittes Kommissionsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungskommission zu einigen, anderenfalls dieses vom Obmann ernannt wird; dem Vorsitzenden sind ebenfalls Ausfertigungen des Einleitungsantrages und einer allfälligen Gegendarstellung vom Obmann zuzustellen. Die zur Schlichtung berufenen Personen haben unbefangen zu sein und können nur wegen Befangenheit das Amt ablehnen oder von den Streitteilen abgelehnt werden und haben keinen Anspruch auf Belohnung oder Aufwandsersatz.
- (3) Ziel des Verfahrens vor der Schlichtungskommission ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs, weshalb die Streitteile neben der Möglichkeit schriftlicher Äußerungen, die dem Gegner und allen Kommissionsmitgliedern zuzustellen sind, zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen zu laden sind. Die Schlichtungskommission entscheidet in Verfahrens- und materiellen Fragen in Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach besten Wissen und Gewissen. Das Verfahren endet durch eine Einigung der Parteien oder eine schriftliche Empfehlung der Schlichtungskommission, die in Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, die Streitsache endgültig und bindend entscheidet.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung hat gemeinsam mit dem Beschluss auf Auflösung des Vereins über eine nötige Liquidation zu beschließen und dazu insbesondere einen Abwickler zu wählen. In jedem Fall einer Abwicklung –wie auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes - ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen der Schule, sofern sie Rechtspersönlichkeit besitzt, sonst einem gemeinnützigen Elternverein der Schule, mangels eines solchen einem anderen gemeinnützigen, der Schule verbundenen Verein als Spende zu übereignen; die die Auflösung beschließende Generalversammlung kann aber auch eine andere Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke beschließen.